

# Die Alte Rottweiler Hofgerichtsordnung und Jos von Pfullendorf

VON KLAUS H. LAUTERBACH

Wer sich mit den Texten des Jos von Pfullendorf beschäftigt, wird sehr bald mit der Behauptung konfrontiert, der Heidelberger Magister Artium, öffentliche Notar und schließlich Schreiber des königlichen Hofgerichts zu Rottweil wie auch Stadtschreiber daselbst<sup>1</sup> sei nicht nur der Autor der „Fuchsfalle“<sup>2</sup> und des „Tuchblätterbuches“<sup>3</sup>, nicht nur der Übersetzer der *ymni per circulum Anni*<sup>4</sup> gewesen, sondern auch der Verfasser der Alten Rottweiler Hofgerichtsordnung, die sich heute in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart befindet<sup>5</sup>. Nach den in den Quellen aufscheinenden Daten zu seiner Biographie müsste die Hofgerichtsordnung dann zwischen etwa 1425 und 1432/1433 entstanden sein<sup>6</sup>; Jos soll sie auch

---

<sup>1</sup> *Jodocus von Pfullendorff, maister der siben künste, Costentzer bistüms, von kayserlichem gewalt offner schriber und des küncklichen hoffs und der statt zñ Rotwil obirster schriber*: vgl. DAMBACHER, *Urkundenlese über schwäbische Klöster*. 1) Königsbronn vom 13. und 14. Jahrhundert, in ZGO 10 (1859) S. 115–123; vgl. S. 120–122, das Zitat auf S. 122.

<sup>2</sup> Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Cod. Donaueschingen 423. – Der Kodex ist digitalisiert: urn:nbn:de:bsz:31-5394 (Aufruf am 14. 12. 2019). Eine kommentierte Edition des Textes vom Verfasser dieses Aufsatzes ist im Manuskript fertiggestellt.

<sup>3</sup> Staatsbibliothek Berlin, Ms. germ. fol. 1045, ediert von Stefan Abel: Stefan ABEL/Nicole EICHENBERGER, *Das Buch mit den farbigen Tuchblättern der Beatrix von Inzigkofen*. Untersuchung und Edition (= *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur*, Beiheft 16), Stuttgart 2013, S. 40–63.

<sup>4</sup> *Incipiunt ymni per circulum Anni translati uel expositi de latino in teutonicum per publicum notarium totius regni in ciuitate Rotwile*: Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Cod. Aug. pap. 72.

<sup>5</sup> HB VI 110; dazu Johanne AUTENRIETH, *Die Handschriften der ehemaligen Hofbibliothek Stuttgart*, Bd. 3, Wiesbaden 1963, S. 108 f. – Der Kodex ist digitalisiert: urn:nbn:de:bsz:24-digibib-bsz343266539 (Aufruf am 14. 12. 2019).

<sup>6</sup> Zu den biographischen Daten vgl. Werner FECHTER, *Neues über Jos von Pfullendorf*, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur*, Band CVIII (1979) S. 65 f. – Jos tritt nachweisbar seit 1425 als Stadt- und Hofgerichtsschreiber in Rottweil auf; wahrscheinlich hatte er dieses Amt aber schon 1422 inne: Albrecht KIRCHHOFF, *Die Handschriftenhändler des Mittelalters*, Leipzig <sup>2</sup>1853, S. 123 f. – Dass Jos dieses Amt nur bis 1428 ausübte, nimmt Fechter an, weil Georg Grube in der Unterfertigung eines Briefes vom 9. Dezember 1428 offenbar das letzte Zeugnis der Amtstätigkeit Jos' sah. Grube wiederum

mit eigener Hand niedergeschrieben, sein Sohn Ambrosius an einigen wenigen Stellen ergänzt haben. Seit ihrer Edition durch Heinrich Glitsch und Karl Otto Müller<sup>7</sup> ist über Entstehungszeit und Verfasserschaft viel spekuliert, diskutiert und gerätselt worden; Christian Gildhoff kommt das Verdienst zu, die unübersichtlich gewordene Diskussion kritisch zusammengefasst zu haben<sup>8</sup>, so dass wir sie hier nicht neuerlich und insgesamt referieren müssen, wenn wir auf unsere Befunde eingehen.

Was die Autorschaft an der Alten Hofgerichtsordnung in der uns überlieferten Form anbetrifft, so ist zunächst zu fragen, was damit gemeint sein könnte, wird doch nach dem Register und vor dem eigentlichen Text unübersehbar in großformatiger Textura darauf hingewiesen, dass es sich im Folgenden um die mühsam aus einer alten Sammlung der Rechte des Rottweiler Hofgerichts herausgelesenen Texte (*excerpta*) handle. Als Grund für die Anfertigung dieser „Exzerpte“ wird angegeben, dass sich das Buch in einem stark beschädigten unbenutzbaren Zustand befunden habe<sup>9</sup>. Hält man diese Angabe für glaubhaft, so kann von einer Autorschaft im eigentlichen Sinne gar nicht die Rede sein. Mag der Verfertiger der „Exzerpte“ hie und da sprachlich redigiert oder vielleicht kürzend eingegriffen haben, Autor des von ihm wiedergegebenen Textes ist er nicht.

Hält man die Angaben für falsch, dann müsste geklärt werden, welchen Sinn sie denn gehabt haben sollten. Legitimierende Traditionsbildung für ein just konzipiertes juristisches Regelwerk? Daran zweifeln lassen schon die im Kodex verwendeten Pergamentblätter, die den Eindruck vermitteln, es handle sich dabei

---

verwies auf Karl Otto Müller, der zwar über diesen Brief berichtete, aber keinerlei Wertung in dieser Hinsicht abgab. Ebenso ist die Vermutung Grubes, Jos sei nach 1428 „wahrscheinlich Geistlicher“ gewesen, reine Spekulation: Georg GRUBE, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (VKgL, B 55) Stuttgart 1969, S.229 mit Anm.7; Karl Otto MÜLLER, Zur Datierung der Handschrift der alten Rottweiler Hofgerichtsordnung, in: WVjH NF 39 (1922–1924) S. 288. – Wir wissen aber inzwischen, dass Ambrosius von Pfullendorf seinem Vater im Amt folgte (Beleg für Januar 1433; vgl. Anm. 37); da nach Jos und vor Ambrosius kein anderer Hofgerichtsschreiber in den Quellen aufscheint, dürfte ihm das Amt spätestens nach dem Tod seines Vaters (1432/1433) übertragen worden sein.

<sup>7</sup> Heinrich GLITSCH/Karl Otto MÜLLER, Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., 41. Band (1920) S.281–368.

<sup>8</sup> Christian GILDHOFF, Hie Welf – hie Waibling. Eine „ganz sicher unrichtige Fabel“?, in: ZWLg 70 (2011) S. 11–49, vgl. S.22–27.

<sup>9</sup> *Sequencia excerpta sunt de antiquissimo libro, in quo Iura Curie Imperialis in Rotwila a primevo semper observata origine conscripta extiterant, qui liber tam caducus et vetustate consumptus erat, quod vix legi quibat*: fol. xx<sup>v</sup>. Der Begriff *excerpta* kann nicht in der heute gängigen Bedeutung „Auszüge“, „Auswahl“ gemeint sein, sondern – angesichts der ruinieren Vorlage – in seinem ursprünglichen Sinn des „mühevoll Entnommenen, Herausgelesenen“.

um Blätter aus einer älteren Handschrift<sup>10</sup>. Zwei der Blätter dienen als Spiegel der Einbanddeckel. Auf dem als Ia gezählten Blatt findet sich recto ein in der Literatur als „Prolog“ bezeichneter Text in lateinischer Sprache über die Gründung des Rottweiler Hofgerichts und verso eine bildliche Darstellung dazu (Abb. 1). Das dritte Blatt, als 53<sup>rv</sup> gezählt, ist leer. Auf dem Blatt Ib<sup>r</sup> befindet sich, direkt gegenüber der ersten, eine weitere bildliche Darstellung zum Thema (Abb. 2), die allerdings auf dem ersten Blatt der ersten Papierlage<sup>11</sup> des Kodex aufgemalt worden ist. Die Diskussion um die Datierung dieser Stücke hatte sich so entwickelt, dass man sie, je nach Betrachtungsweise und Vorverständnis, in die zweite Hälfte des 14., aber auch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts einordnen konnte<sup>12</sup>, wobei offen blieb, ob die beiden Bilder von derselben Hand oder von verschiedenen Händen stammen<sup>13</sup>. Alle Versuche, zu einer genaueren zeitlichen Zuordnung zu gelangen, scheitern letztlich daran, dass sie aus der dargestellten Kleidung und Rüstung abgeleitet werden muss, ein schwieriges Unterfangen, nicht nur weil über die tatsächliche Gebrauchsdauer von Helmen oder Brustpanzern trotz allen Handbuchwissens wenig Genaues gesagt werden kann<sup>14</sup>, sondern auch weil man über den situativen und intentionalen Kontext, dem die Bilder ihre Entstehung verdanken, nichts weiß. Richtet man aber sein Augenmerk auf die Darstellungsweise, so werden deutliche Unterschiede erkennbar, die das auf Pergament gemalte Bild von dem auf

<sup>10</sup> Vgl. GILDHOFF, *Hie Welf* (wie Anm. 8) S. 27 ff.; GLITSCH/MÜLLER, *Die alte Ordnung* (wie Anm. 7) S. 288, S. 291 ff; Karl Otto Müller hat dann diese Interpretation mit der eigenwilligen Begründung zurückgenommen, „daß der Text dieser hypothetischen älteren HGO in derselben kleinen Buchschrift“ wie der lateinische Prolog „geschrieben gewesen wäre. Dann hätten die Blätter aber nicht die Hälfte des Bandes eingenommen [...]“. Abgesehen davon, dass die Schriftgleichheit nicht „unbedingt angenommen werden“ muss, ist Müller offensichtlich von einer Wiederverwendung der ganzen Einbanddecke des älteren Exemplars ausgegangen: Karl Otto MÜLLER, *Zur Datierung* (wie Anm. 6) S. 285 Nr. 3.

<sup>11</sup> Das nächste Blatt trägt die alte Zählung *ij*.

<sup>12</sup> Die Malerei auf Papier kann dem Wasserzeichen der ersten Papierlage des Kodex nach nicht vor ca. 1430 angefertigt worden sein (Joch auf großformatigem Kanzleibogen). Freilich kann bei diesem Papierformat eine mindestens zehnjährige Gebrauchsdauer vorausgesetzt werden: Georg GRUBE, *Die Verfassung* (wie Anm. 6) S. 243. GILDHOFF, *Hie Welf* (wie Anm. 8) S. 29, datiert „in das frühe 15. Jahrhundert“ und betont, „dass zwischen Hofgerichtsordnung und Abbildung zumindest kein größerer Hiatus klafft“.

<sup>13</sup> Alfred STANGE, *der die Bilder dem Miniaturisten der Reichener Handschriften Badische Landesbibliothek Karlsruhe Aug. perg. XXVII und XXVIII zuordnete*, vertrat deshalb die Auffassung, beide Bilder seien „von einer Hand gearbeitet und nichts spricht für einen noch so kleinen Abstand ihrer Entstehung“, *Deutsche Malerei der Gotik*, Bd. 4, *Südwestdeutschland in der Zeit von 1400 bis 1450*, Berlin/München 1951, S. 48f. Die Zuschreibung Stenzels ist inzwischen widerlegt: Wolfgang IRTENKAUF, *Die Rottweiler Hofgerichtsordnung* (um 1430) in *Abbildungen aus der Handschrift HB VI 110 der WLB Stuttgart* (= *Litterae. Göppinger Beiträge zur Textgeschichte* Nr. 74), Göttingen 1981, S. 9.

<sup>14</sup> Vgl. GILDHOFF, *Hie Welf* (wie Anm. 8) S. 31.

Papier aufgebracht als dem imitativen und damit jüngeren unterscheiden<sup>15</sup>. Einzelne Charakteristika der Darstellung, vor allem die der Berglandschaft, in der alle Berge ein hell überhöhtes Plateau aufweisen, die Darstellung der Koniferenwäldchen usw., aber auch das Auftreten „modernerer“ und „gelungenerer“ Darstellungsweisen im Papierbild (Schematisierung, Schattenstrukturen, Räumlichkeit) lassen darauf schließen, dass es die Kopie einer früheren Vorlage darstellt, und der Auffassung Heinrich Glitschs und Karl Otto Müllers, es könnte sich dabei um das ursprüngliche, möglicherweise verdorbene Gegenbild auf Pergament handeln, ist insofern beizupflichten<sup>16</sup>.

Besonders auffallend aber ist die Diskrepanz zwischen dem auf Pergament in einer sauberen Textura geschriebenen Prolog und den auf gewöhnlichem Papier in lockerer, schlichter Bastarda fixierten Register- und Textteilen. Gewollt oder unge-

<sup>15</sup> Die Präsentation der Landschaft ist insgesamt vergleichbar, nicht aber in den Einzelheiten. Ich gebe nur einige Beispiele: Bei den Laubbäumen, selbst bei den kleinsten, wird in der Darstellung auf Pergament quasi jedes einzelne Blatt wiedergegeben; bei der Malerei auf Papier sind die Baumkronen schematisiert und weisen keine Blattnachzeichnung auf. Die Plateaus der Felsenformationen sind auf dem Pergament deutlich mit einer scharfen Linie umrissen, auf dem Papier mit Schattenkanten; der grasbewachsene Boden ist hier durch dunkelgrüne diagonale Pinselstriche nur schematisch strukturiert. Die Darstellung des Pflanzenbewuchses (Gräser, Kräuter) unterscheidet sich insgesamt; Blütenpflanzen fehlen auf dem Papier, auf dem Pergament erscheinen sie verstreut als rote geöffnete oder geschlossene Kelche. Dafür erscheinen auf dem Pergament keine silhouettierten Pflanzen. Alle Zelte auf dem Papier sind Rundzelte mit aufwendig geschmückten Dachvolants, und weitgeschwungenen Faltenwürfen an den Zelteingängen, die Zeltpflocke haben einen ausgeprägten Winkelkopf. Das Zelt auf dem Pergament ist viereckig, der Volant nur wenig geziert, der Faltenwurf am Eingang schmal und wenig gekonnt wiedergegeben, die Zeltpflocke sind mit kaum erkennbarer Kopfverdickung gezeichnet. Die Eisenhüte als Teil der dargestellten Rüstungen haben auf dem Pergament einen schmalen, auf dem Papier einen sehr breiten Hutrand. Schließlich die Darstellung der Räumlichkeit: Der Künstler des Papierbildes versucht sie bereits durch „perspektive“ Linienführung zu realisieren (Thronsessel des Königs, Steinschleuder), ohne dass ihm ihre Gesetzmäßigkeiten vertraut sind (linke und rechte Wange des Thronsessels, Position des hängenden Steinkorbs an der Schleuder), er kann auch Parallelstrukturen im Raum gut wiedergeben (Grundgerüst und schräge Stützpfiler der Schleuder). Auf dem Pergamentbild wird Räumlichkeit noch durch Verschachtelung und Gruppierung einzelner Bauteile (wie an der Burg) oder ganzer Bauten (wie im Stadtbild) erzeugt. Dabei ist die Darstellung bestimmter Aspekte der Architektur, wie etwa bei dem Torturm der Burg oder bei der Halle und dem dahinterliegenden Treppengiebel im oberen rechten Viertel des Stadtbildes, dominant und verzerrt den räumlichen Eindruck. Gleiches gilt für das schräg nach oben gezogenen Gebäude ganz links am Stadtrand, das eigentlich hinter den vorgelagerten Häusern kaum sichtbar sein dürfte; möglicherweise kommt den solchermaßen hervorgehobenen Gebäuden eine bestimmte Bedeutung zu. Senkrechte Parallelstrukturen werden einigermaßen beherrscht, nicht immer wo sich Winkel zu Horizontalen ergeben; Giebelkanten können unterschiedliche Dachschrägen an einem Gebäude suggerieren.

<sup>16</sup> GLITSCH/MÜLLER, *Die alte Ordnung* (wie Anm. 7) S. 294 f.; MÜLLER, *Zur Datierung* (wie Anm. 6) S. 284 Nr. 1.

wollt, das Sekundäre der so genannten „Exzerpte“ wird augenscheinlich; hervorgehoben erscheinen nur die in roter Textura gehaltenen Kapitel- bzw. Abschnittsüberschriften.

Der Bucheinband könnte noch ins 14. Jahrhundert gehören, aber ebenso gut im 15. Jahrhundert angefertigt worden sein (Abb. 3 und 4). Der Bezug aus weinrotem Leder ist mit schlichten Streicheisenlinien in Mehrfachspur parallel zu den Deckelkanten und kreuzweise über den Deckel gezogen geschmückt. Die Deckel tragen an den Ecken und in der Mitte je einen gekröpften Messingbuckel. Ein aufwendig mit Rankengitter verziertes und in den Deckel vertieftes Schloss stellt einen besonderen Schmuck dar, der sichtlich der Bedeutung des Buches Ausdruck verleihen sollte. Aber dieses Schloss, ein wahres Schaustück, befindet sich im Rückdeckel, während auf dem Vorderdeckel ein sehr einfacher schmuckloser Scharnierbeschlag angebracht ist, in dem die eiserne Schließe hängt. Diese Schließe wiederum ist so geformt, dass sie auf dem Rückdeckel über dem linken Teil des Rankengitters, bevor sie in das Schloss führt, einen leichten Bogen bildet, dergestalt dass das Buch auf ihr aufliegt<sup>17</sup>. Die Anordnung von Scharnier, Schließe und Schloss erschwert die Handhabung des Bandes, der zum Aufschließen angehoben, gedreht und dann wieder auf den Rückdeckel gelegt werden muss; die schwere abgewinkelte Schließe hängt dabei störend am Vorderdeckel: Der Befund insgesamt gibt zu der Frage Anlass, ob der Rückdeckel des Einbandes wirklich als solcher angefertigt wurde, ob es sich nicht vielmehr um den eigentlichen Vorderdeckel handelt, auf den ein solch „sprechendes“ Schloss seinen Platz hätte, an dem man das Buch aufschließen muss, bevor man es aufschlägt. Die Schließe läge dann auf der Tischplatte auf, ohne zu stören. Das hieße aber, dass entweder die Buchdeckel beim Zusammenfügen des Kodex vertauscht oder dass der Buchblock verkehrtherum in den Einband eingelegt worden sein müsste, und die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, dass das bei einer zweiten Verwendung der Einbanddeckel geschah.

Eine weitere Beobachtung ist hier anzuschließen. In der Verleihungsszene, die im oberen Drittel des Papierbildes dargestellt ist, hält König Konrad III. den Kodex der Hofgerichtsordnung in seiner linken Hand erhoben, während er dem vor ihm Knieenden der vier Abgesandten der Stadt Rottweil die Verleihungsurkunde übergibt (Abb. 2). Der Kodex ist unverkennbar das „rote Buch“ mit den fünf Messingbuckeln auf dem Deckel, aber das Buch hat keine Mittelschließe, sondern wird mit zwei Bandschließen zusammengehalten, die obere etwas unter, die untere etwas über dem jeweiligen Messingbuckel. Der überlieferte Kodex aber weist an der Vorderkante des Vorderdeckels heutiger Verwendung zwei Vierecke von etwa 2,1 × 2,4 cm auf, die sich durch Bruchlinien des Einbandleders deutlich abzeichnen (Abb. 3). Von der Oberkante dieses Deckels bis zum oberen Viereck lassen sich

---

<sup>17</sup> Dr. Kerstin Losert, der Leiterin der Handschriftenabteilung der WLB Stuttgart, habe ich für die genaue Untersuchung und Beschreibung der Auflagesituation zu danken.

11,5 cm messen, von der Unterkante bis zum unteren Viereck 12 cm<sup>18</sup>. Die Bruchlinien dieser Vierecke bezeichnen nichts anderes als die Kanten der Aussparungen im Holz des Deckels, in die ursprünglich die Schließbänder eingelassen waren. Daraus geht aber auch hervor, dass das Einbandleder, auf dem sich diese Kanten abzeichnen, neu auf den Holzdeckel aufgezogen worden sein muss, nachdem die Schließbänder entfernt worden waren. Auf dem Rückdeckel heutiger Verwendung lassen sich Spuren solcher Vertiefungen nicht finden. Dafür sind drei Erklärungen möglich:

1. Die Aufnahmen für die Schließbänder waren auf dem Rückdeckel heutiger Verwendung nur aufgesetzt, also nicht eingelassen; der Deckel sollte als Vorderdeckel wiederverwendet werden, wurde neu beledert, das Schloss eingesetzt;

2. Bei der Wiederherstellung des Bandes sind die Aussparungen für die Schließbänder auf dem genannten Deckel in zweiter Verwendung vor der Beledung so sauber geschlossen worden, dass sie sich im Leder nicht abgezeichnet haben, zumal die Deckelkanten im näheren Bereich des Schlosses und der Schließe vor Abrieb geschützt waren;

3. Bei der Wiederherstellung des Bandes ist der Rückdeckel heutiger Verwendung als Vorderdeckel ganz erneuert und das Schloss eingesetzt worden, die Messingbuckel wurden wiederverwendet.

Es bedürfte technisch aufwendiger Untersuchungen (Holzproben, radiographische Aufnahmen), um hier Genaueres sagen zu können. Uns reicht allerdings der Befund, wie er sich aus dem Vorderdeckel heutiger Verwendung ergibt, er entspricht im Wesentlichen der Darstellung des Kodex in der Verleihungsszene. Wenn wir davon ausgehen, dass das Bild die Kopie der beschädigten Urfassung der Szene ist, liefert es uns einen weiteren Beweis für die Wiederverwendung der Einbanddeckel und damit auch für die Richtigkeit der Rede von dem *liber tam caducus et vetustate consumptus*, aus dem die Hofgerichtsordnung hervorgegangen sei. Freilich ist nicht auszuschließen, dass der Kopist den Kodex aktualisiert, also in der „restaurierten“ Form, dargestellt hat; die Mittelschließe und das aufwendig verzierte Schloss müssten dann später angebracht worden sein. Dagegen spricht der Aufwand, den eine solche Umrüstung verursachte, wenn man sie nicht gleich bei der Wiederherstellung des Bandes unter Verwendung der beiden Buchdeckel vorgenommen hätte. Vor allem aber entspricht die Ausstattung des Kodex mit einem derart auffallendem Schloss dem Anlass seiner Wiederverwendung: der Rekonstitution der Hofgerichtsordnung als einer wichtigen und von der Stadt Rottweil zu hütenden Überlieferung der Verfasstheit und der rechtlichen Verfahrensgrundsätze des königlichen Hofgerichts.

Auch aus den Quellen, die über die Einrichtung der Landgerichte in Ulm, Nördlingen, Konstanz und Zürich erhalten sind, lässt sich schließen, dass eine frühere

<sup>18</sup> Wegen der Unregelmäßigkeiten der Kantenverläufe sind die Maße nicht auf den Millimeter genau zu fixieren.

Rottweiler Gerichtsordnung existiert haben muss. Christian Gildhoff, der aus diesen Quellen zitiert, hebt besonders die Ordnung des Züricher Hofgerichts von 1383 hervor, in der festgelegt wird, dass es nach dem Vorbild des Rottweiler Hofgerichts konstituiert werden soll, *geordnet und besetzt gleicher wis als dz lantgericht ze Rottwil besetzt ist nach dien stuken, als hienach geschriben stat*<sup>19</sup>.

Für die Einschätzung der Entstehungsmodalitäten der Alten Hofgerichtsordnung bieten sich also zwei Optionen an: entweder man hält den Hinweis auf ihren „Exzerpt“-Charakter für glaubhaft oder nicht, entweder man geht mit der Prämisse dieses Hinweises an die Beantwortung der Fragen, die sie aufwirft oder man ignoriert diesen Hinweis. Letzteres ist in der Literatur bisher geschehen<sup>20</sup>, und das hat sich besonders auf die Herangehensweise an die „Verfasserproblematik“ ausgewirkt.

Da die Quelle keine direkten Anhaltspunkte für eine Identifizierung enthält, suchte man nach einer Person im Umfeld des Rottweiler Hofgerichts, die ihrer intellektuellen Qualifizierung nach zu einer Leistung, wie sie Entwurf und Ausarbeitung einer solchen Gerichtsordnung darstellt, fähig gewesen sein könnte und stieß dabei auf die Person des Jos von Pfullendorf. Die Herausgeber der Hofgerichtsordnung hatten die Vermutung, Jos könne ihr Verfasser sein, schon in der Einleitung zur Edition geäußert; später hat Karl Otto Müller an anderer Stelle diese Identifikation ausführlicher mit der juristischen und theologischen Bildung des Jos von Pfullendorf begründet<sup>21</sup>. Als Johanne Autenrieth dann durch Manuskriptvergleich in der Hand, die die Hofgerichtsordnung niederschrieb, die Hand des Jos erkennen wollte und Werner Fechter die Zweifel Karl Otto Müllers an der Eigenhändigkeit der „Fuchsfalle“ ausräumen konnte, galt Jos' Verfasserschaft als gesichert<sup>22</sup>; für Hermann Heimpel etwa war er ohne Wenn und Aber der „Verfasser der Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil“<sup>23</sup>.

Christian Gildhoff hat nun aber darauf aufmerksam gemacht, dass – „nahezu

<sup>19</sup> GILDHOFF, *Hie Welf* (wie Anm. 8) S. 23 f., das Zitat S. 24 mit der wichtigen Anm. 52.

<sup>20</sup> GLITSCH/MÜLLER, *Die alte Ordnung* (wie Anm. 7) S. 330 halten es zwar für möglich, „daß die HGO auf einer älteren Vorlage beruhte, die einleitenden Worte [...] also der Wahrheit entsprechen“, lassen diesen Aspekt bei ihren Untersuchungen aber völlig außer Acht. MÜLLER, *Zur Datierung* (wie Anm. 6) S. 287, glaubt dann aus der Größe der Schrift („aufdringliche Aufmachung“) schließen zu können, „daß die Angabe, die ja nicht übersehen werden soll, wenig Glauben verdient“, bekräftigt aber vorher (S. 286) das in der Edition gefällte Urteil.

<sup>21</sup> GLITSCH/MÜLLER, *Die alte Ordnung* (wie Anm. 7) S. 299, Anm. 6; MÜLLER, *Zur Datierung* (wie Anm. 6) S. 289 f.

<sup>22</sup> AUTENRIETH, *Die Handschriften* (wie Anm. 5) S. 108 im Vergleich zu Stuttgart HB VII 53, vgl. ebd., S. 197–199. WERNER FECHTER, *Neues über Jos von Pfullendorf* (wie Anm. 6) S. 66 f.

<sup>23</sup> HERMANN HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtenums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel*, Bd. 1 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), Göttingen 1982, S. 167,

unbemerkt, weil an etwas versteckter Stelle“ – die Identifizierung Johanne Autenrieths von Herrad Spilling angezweifelt worden ist und möchte deswegen „dem paläographischen Befund derzeit nur eine sehr eingeschränkte Beweiskraft zubilligen“<sup>24</sup>. An der These von der Verfasserschaft Jos’ hält Gildhoff allerdings fest, selbst wenn er die Alte Hofgerichtsordnung nicht selbst niedergeschrieben haben sollte: Inhaltliches spräche dafür, „ihm einen wesentlichen, vielleicht sogar entscheidenden Anteil an deren Abfassung einzuräumen“. Begründet wird dies mit den gleichen Argumenten, die schon die Herausgeber dafür anführten, auf seine „juristischen Voraussetzungen“ wird verwiesen, auf seine „intellektuellen Fähigkeiten“, auf seine „literarisch-theologische Tätigkeit“<sup>25</sup>.

Nimmt man sich der Problematik des paläographischen Befundes an und vergleicht die infrage kommenden Schriftstücke, nämlich die „Fuchsfalle“, das „Tuchblätterbuch“, die theologischen Abschriften des Jos von Pfullendorf<sup>26</sup> und die Rottweiler Alte Hofgerichtsordnung, so wird die Identifizierung der Hände, die die ersten drei Stücke niedergeschrieben haben mit der Hand des Jos von Pfullendorf, also die Identifizierung Werner Fechtens, ohne jeden Zweifel bestätigt: „Fuchsfalle“, „Tuchblätterbuch“ und die Abschriften der Bernhard-Texte sind Autographen des Rottweiler Stadt- und Hofgerichtsschreibers. Für die Übersetzung der „Hymnen im Jahreskreis“ ist das letzte Wort noch nicht gesprochen<sup>27</sup>.

Die Hand, die die Alte Hofgerichtsordnung präsentiert, scheint auf den ersten Blick, zumal bei Betrachtung längerer zusammenhängender Textstücke<sup>28</sup>, der Hand Jos’ zu ähneln; aufscheinende Varianzen könnten also den Toleranzbereich bezeichnen, der sich aus der Differenz zwischen Kanzlei- und Privatus einer Schrift ergibt. Um in einem solchen Fall zu verifizierbaren Aussagen über die Identität zu gelangen, kommt man nicht umhin, den Vergleich der Hände systematisch aufzuziehen.

Im Folgenden soll deshalb auf Differenzkriterien aufmerksam gemacht werden, insoweit sie Unterschiede der Schriftbilder bezeichnen, die durchgehend oder doch überwiegend zu registrieren sind. Beide Hände schreiben eine spätmittel-

---

gleich zweimal nacheinander S. 630; ebenso GRUBE, Die Verfassung (wie Anm. 6) S. 229, Anm. 7; skeptischer IRTENKAUF, Die Rottweiler Hofgerichtsordnung (wie Anm. 13) S. 6 ff.

<sup>24</sup> GILDHOFF, Hie Welf (wie Anm. 8) S. 25, das Zitat auf S. 26; Herrad SPILLING, Die datierten Handschriften der ehemaligen Hofbibliothek Stuttgart. Bearbeitet von Herrad Spilling auf Grund der Vorarbeiten von Wolfgang Irtenkauf (= Die datierten Handschriften der WLB Stuttgart, Teil 1) Stuttgart 1991, S. 50.

<sup>25</sup> GILDHOFF, Hie Welf (wie Anm. 8) S. 27.

<sup>26</sup> WLB Stuttgart HB VII 53, vgl. AUTENRIETH, Die Handschriften (wie Anm. 5) S. 197–199; SPILLING, Die datierten Handschriften (wie Anm. 24) S. 50 f.

<sup>27</sup> Die Übersetzung stammt von Jos, das lässt sich auch aus einem Vergleich mit seinen Übersetzungen in der „Fuchsfalle“ bestätigen; die Hand, die die Texte niederschrieb weicht in Einzelheiten aber von der Hand Jos’ ab, so ähnlich sie ihr auch zu sein scheint; in der Einleitung zur Edition der „Fuchsfalle“ wird genauer darauf eingegangen werden.

<sup>28</sup> Vgl. etwa fol. xxj<sup>r</sup>; fol. xxiiij<sup>v</sup>, fol. Lvij<sup>v</sup>-Lviiij<sup>r</sup>; fol. Lx<sup>r</sup>.



alterliche Bastarda; angesichts der regionalen Vielfalt ihrer Erscheinungsformen selbst nur im oberdeutschen Raum und angesichts der Tatsache, dass die Forschung diese Vielfalt bei weitem noch nicht aufgearbeitet hat<sup>29</sup>, kann ein typologischer Vergleich nicht gezogen werden, und wir müssen die Unterschiede, gleichsam Erbsen zählend, den Einzelheiten entnehmen. Generell lässt sich nur sagen, dass die Schrift der Hofgerichtsordnung (Abb. 5) eine leicht rechtsgeneigte Kanzleibastarda ist, die einige wenige Merkmale der semikursiven legistischen Notula aufweist, ohne von ihr insgesamt beeinflusst zu sein. Dem Gesamteindruck nach, den sie vermittelt, würde ich sie in das zweite Drittel des 15. Jahrhundert einordnen.

Jos schreibt gerade; in seinen deutschen Texten (Abb. 6) erscheint die Schrift breiter, runder, ja „derber“ als die Schrift der Hofgerichtsordnung. Anstelle der ausgreifenden Unterlängen dort, die meist bis in die nächstuntere Zeile reichen und aus der älteren gotischen Kursive überkommen sind, hält Jos beide relativ kurz. Die häufig gebrauchten Schleifen, besonders auffallend bei Majuskel und Minuskel von <v> und <w>, charakterisieren seine Schrift als Schleifenbastarda. Die lateinischen Texte von der Hand Jos' (Abb. 7) sind feingliedriger ausgeführt, und zwar in einer Schrift, die offensichtlich an der Littera Bononiensis der Juristen orientiert ist, eine gerade Rotunda mit kurzen Ober- und Unterlängen, in sehr engem Zeilenabstand geschrieben, auf jedem Blatt in zwei Kolonnen abgelegt. Aber auch hier finden sich Abweichungen, die es nicht erlauben, von einer „Norm“ zu sprechen: die Minuskeln <f> und <l> stehen nicht auf der Grundlinie, sondern haben Unterlängen; die Unterlänge für die Minuskel <p> ist vergleichsweise lang ausgezogen. Im Übrigen unverkennbar die Hand des Jos.

Zu den Einzelheiten:

1. Besonders deutlich tritt der Unterschied der beiden Hände bei der Schreibung der Minuskel <g> hervor. Während die Schleife bei Jos eher eckig als rund nahezu die Form eines links offenen flachen Rechtecks annehmen kann, wird sie vom Schreiber der Hofgerichtsordnung immer als etwas bauchiger Bogen, als wirkliche Schleife ausgeführt.

2. Anlautende Majuskel und Minuskel von <v> unterscheiden sich deutlich im Anstrich. der bei Jos über den Buchstaben nach rechts gewendet als Schleife oder mit Abstrich versehen erscheint, in der Hofgerichtsordnung aber als eleganter linksgewendeter Bogen, der zumal bei der Majuskel bis unter die Grundlinie führt.

3. Die Minuskel <h> scheint bei der Hofgerichtsordnung wie aus den Minuskeln l und 3 zusammengesetzt, ist also deutlich das <h> der Notula. Die Kombination ist meist in einem Zuge ausgeführt worden, so dass der Wendpunkt zum Abstrich wie ein kleiner Knoten erscheint; der Abstrich selbst wird fast gerade und nur wenig über die Grundlinie hinausgeführt. Bei Jos ist der Abstrich des <h> als Bogen ausgeführt, der entweder direkt unter der Oberschleife ansetzt oder durch-

---

<sup>29</sup> Karin SCHNEIDER, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten, Berlin/Boston <sup>3</sup>2014, S. 79f.

gezogen ohne Knick oder Knötchen meist in einem Linksschwung kurz unterhalb der Grundlinie ausläuft.

4. Die Minuskel <w> wird bei Jos nur als schleifenverbundene Kombination <vv> genutzt; der Schreiber der Hofgerichtsordnung verwendet diese Form auch, aber weitaus seltener und nutzt stattdessen die Minuskel <w> in der Form, wie sie in der Texturalis gebräuchlich war.

5. Der Abstrich der Minuskel <y> bzw. <ÿ> läuft bei Jos nur wenig nach links abgewinkelt gerade oder leicht gebogen unter die Grundlinie, d. h. der Winkel zur Grundlinie links des Abstriches ist relativ groß, in der Hofgerichtsordnung relativ klein. Unter Berücksichtigung der Varianten lässt sich sagen, dass der Winkel bei Jos  $\sim \geq 45^\circ$ , beim Schreiber der Hofgerichtsordnung  $\sim \leq 30^\circ$  ist.

6. Die Majuskel <A> der Hofgerichtsordnung ist schlank und weist meist einen schwungvoll weit linksgewendeten Dachstrich auf; das <A> der Hand Jos' ist gedrängt, der Dachstrich, wenn vorhanden, kurz und nur leicht abgebogen; ansonsten ist das <A> in der Form ineinanderlaufender Schleifen geschrieben mit einem deutlich abgesetzten Fuß rechts.

7. Beide Hände nutzen das verschlungene „Brezel“- <D> der Kurrentschrift; in der Hofgerichtsordnung ist die Basislinie relativ gerade, bei Jos ist sie in einem Bogen abgewinkelt, d. h. das <D> steht bei ihm auf der gebogenen Winkelspitze. Auffallend ist in der Hofgerichtsordnung der absatzinitiale Gebrauch einer von der gekrümmten Minuskel <d> abgeleiteten Majuskel <D>; bei Jos erscheint sie in der „Fuchsfalle“ nur in der Bezeichnung des Dialogpartners *Der vatter*, und zwar nur einige Male und in anderer Gestalt als in der Hofgerichtsordnung, im „Tuchblätterbuch“ erscheint sie überhaupt nur einmal.

8. Die Rückenlinie von <B> und <R> zieht Jos bei sonst gerader Schrift meist linksgeneigt; es fehlt der oft schwungvoll weit nach links ausgezogene und nach unten gewendete Oberbogen der Hand der Hofgerichtsordnung.

9. Die Majuskeln <M> und <N> sind bei Jos „rund“, in der Hofgerichtsordnung gleichen sie denen der Notula.

10. Das wie eine Majuskel anmutende <J> /i/, das offenbar alternativ zu <i> gebraucht wird, erscheint in beiden Schriftbildern in unterschiedlichen Formen besonders deutlich, wenn es satzinitial wirklich als Majuskel geschrieben wird. Bei Jos ist der obere Querstrich eine horizontal nach links ausgreifende geschwungene Linie, in der Hofgerichtsordnung erscheint diese Linie gerade mit kurzem Bogen am linken Ende, oder das <J> wird alternativ in Form einer bauchigen linksgewendeten Schleife ausgeführt.

Zur Schreibweise ganzer Wörter ist zu bemerken:

1. Jos schreibt immer diphthongiert *gewûnhait* bzw. *gewûnhaiten*, in der Hofgerichtsordnung erscheint immer Senkung vor Nasal, also *gewonheit* bzw. *gewonheiten*.

2. Jos schreibt *warumb*, aber auch *war vmb*. Im letzten Falle sind die beiden Worte meist mit einer Luftlinienschleife verbunden. Beide Formen treten etwa im

Verhältnis 1:1 auf. In der Hofgerichtsordnung wird durchgehend *warumb* geschrieben.

3. Das Nomen „Frau“ erscheint bei Jos grundsätzlich, auch in Komposita, in der Schreibweise *frōw*, sehr selten *frow*, wobei das Diakritikum möglicherweise nicht gesetzt wurde. In der Hofgerichtsordnung lesen wir wechselweise *frow*, aber auch *fro*; im letzten Falle tritt finaler Konsonantenschwund auf.

4. „Welcher“, „welchem“ usw. begegnet in der Hofgerichtsordnung immer als *welher* bzw. *welhem*, also mit <h> /ch/; bei Jos immer als *welcher*, *welchem*, also mit <ch> /ch/.

5. Die vor allem im Westschwäbischen verbreitete Adjektivendung -w̄, die Jos häufig verwendet, wie etwa in *iungkfrōwlichw̄ ainualtigw̄ hertzen*, erscheint in der Hofgerichtsordnung nicht.

6. Die Genetivendung nach -t wird in der Hofgerichtsordnung immer als Ligatur -tʒ wiedergegeben. Jos nutzt diese Ligatur äußerst selten und schreibt die Genetivendung stattdessen aus.

7. In der Hofgerichtsordnung immer *eruellget*, bei Jos immer *eruolget*.

8. In der Hofgerichtsordnung immer *frihait*, bei Jos immer *frybait*; bei Jos *inmen*, in der Hofgerichtsordnung *ynnemen*.

9. In der Hofgerichtsordnung findet man *beschāben*, Jos schreibt *bescheben*.

10. Die Superlative enden in der Hofgerichtsordnung auf *-este* bzw. *-esten*, bei Jos enden Superlative auf *-ost*, *-oste* bzw. *-osten*.

11. Der Schreiber der Hofgerichtsordnung setzt Diakritika flüchtig, deutet sie zum Teil nur durch Strichelchen oder kleine Akzente an. Jos schreibt sie deutlich aus, lediglich das Diakritikum <“> erscheint manchmal flachgezogen wie eine Wellenlinie. Ersatzzeichen wie Doppelpunktchen, Doppelstrichelchen oder Bögen nutzt er im laufenden Text nicht<sup>30</sup>.

Schließlich noch ein Blick auf die Initialen. Sie sind in der Hofgerichtsordnung als schlicht kalligraphisch ausgeführte eindrucksvolle rote drei- bis fünfzeilige Majuskeln hervorgehoben; Jos verwendet entweder kleine, nur andeutungsweise als Initialen gekennzeichnete Charaktere oder vier- bis sechszeilige mehrfarbige mit Rankenwerk, Gesichtern oder sonstigem Dekor aufwendig ausgeschmückte Majuskeln. Freilich ist bei der Ausführung der Initialen der Schreibusus besonders zu berücksichtigen, und es ist nicht anzunehmen, dass solch reiche Verzierungen auf Kanzleidokumenten üblich gewesen wären. Auffallend sind in der Hofgerichtsordnung die Initialen der Überschriften, die, wie Johanne Autenrieth formu-

<sup>30</sup> Eine Ausnahme scheint die Kennzeichnung des Diphthongs in den Worten „rat“ und „hatt“ in der Invocatio zu sein, mit der Jos die „Fuchsfalle“ beendet. Die zwei Zeilen sind in Textura geschrieben und statt *rāt* wie im Bastarda-Text wird augenscheinlich *rāt* und *hāt* geschrieben. Hier täuscht die sehr breite Feder, die die Abstriche des Diakritikums stark hervorhebt; zu lesen ist „rāt“ und „hāt“.

lierte, eine „Tendenz zur Fraktur“ aufweisen<sup>31</sup>; eine für das erste Drittel des 15. Jahrhunderts ausgesprochen seltene Erscheinung.

Jos beendet seine „Fuchsfalle“ mit einer Invocatio, die sich an die Leser richtet<sup>32</sup>, ein zweizeiliger Vers, der mit roter Tinte in einer kräftigen Textura niedergeschrieben wurde. Die Textura ist als Texturalis formata grundsätzlich eine deutlich normierte Schrift, dennoch lässt ein Vergleich mit der in der Hofgerichtsordnung verwendeten ebenfalls in Rot ausgeführten Textura der Kapitel- oder Abschnittsüberschriften Unterschiede erkennen. Diese ist in der Buchstabenbreite schmaler; bei der Minuskel des gekrümmten <d> ist der aus der Krümmung aufsteigende Strich nach links in der Hofgerichtsordnung lang, bei Jos sehr kurz. Der untere Bogen der Minuskel <g> ist in der Hofgerichtsordnung nahezu geschlossen, bei Jos offen. Bei der Minuskel <h> ist der rechte Abstrich deutlich bis unter die Grundlinie geführt, ehe der Haarstrich nach links gewendet ansetzt, bei Jos steht er auf der Grundlinie, der abschließende Haarstrich durchschneidet sie kaum erkennbar. Die Minuskel <r> wird in der Hofgerichtsordnung in zwei Formen geboten, mit dem oberen Häkchen oder Bogen nach rechts oder ohne diesen Bogen, bei Jos erscheint nur die erstgenannte Form.

Die Befunde unseres Vergleiches dürften ausreichen, die von Herrad Spilling in aller Kürze vorgetragene Erkenntnis zu bestätigen, dass die Hand, die die Alte Hofgerichtsordnung präsentiert, nicht die Hand des Jos von Pfullendorf ist, und das Fragezeichen, das Johanne Autenrieth einst hinter ihre Identifikation setzte, erhält entsprechend Gewicht. Wenn damit, wie ich denke, die von Christian Gildhoff beklagte Unsicherheit der paläographischen Zuordnung aufgehoben ist, bleibt doch die Frage nach den Entstehungsumständen der Alten Hofgerichtsordnung bestehen. Jos von Pfullendorf ist nicht ihr Schreiber; dass er ihr Verfasser sein könnte, lässt sich nur behaupten, wenn man nicht gewillt ist, den Hinweis auf ihre Rekonstitution als Abschrift ernst zu nehmen. Das ist aber m. E. durchaus geboten. Jos hat selbst private Schriftstücke, wie etwa die schon erwähnten Abschriften der Texte Bernhards von Clairvaux, je mit einem ausführlichen Kolophon versehen<sup>33</sup>, die „Fuchsfalle“ deutlich als sein Werk mit Angabe von Ort und Datum präsentiert<sup>34</sup>, also seine Verfasserschaft gleichsam „notariell beglaubigt“, selbst seine Übersetzung der Hymnen ist als ein Werk *per publicum notarium totius regni in*

<sup>31</sup> AUTENRIETH, Die Handschriften (wie Anm. 5) S. 108.

<sup>32</sup> *Nun bittent gott d̄z des wird r̄t. der dis b̄uch gemachet h̄tt.*

<sup>33</sup> Etwa: *Expliciunt hec per me Iodocum de phullendorff magistrum in artibus ac curie regalis et ciuitatis in Rotwila prothonotarium et imperiali auctoritate notarium publicum [...] anno domini 1427<sup>o</sup> die solis post Dyonisii et sociorum eius: WLB Stuttgart HB VII 53, fol. 233<sup>v</sup>.*

<sup>34</sup> [...] *Ich, Iodocus von phullendorff, der minst vnder den maistern der süben k̄unst [...] Geben zu R̄otwyl in dem ior do man zallt von cristi gebürt viertzebenhundert vnd süben vnd zwaintzig iâr an dem donrstag in der hailigen osterwochen: Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Cod. Donaueschingen 423, fol. 14<sup>r</sup> bzw. fol. 17<sup>r</sup>.*

*ciuitate Rotwile* gekennzeichnet<sup>35</sup> – sollte er als verantwortlicher Hofgerichtsschreiber in der Hofgerichtsordnung nicht irgend einen Hinweis auf seinen wie auch immer gearteten Anteil an ihrem Zustandekommen gegeben haben? Das ist nicht der Fall, entweder weil sich für eine Transkription überlieferter Verfahrensgrundsätze ein solcher Hinweis erübrigte, ja ihr in gewisser Weise widerspräche oder weil Jos an ihrem Entstehen keinen oder keinen erwähnenswerten Anteil hatte.

Die Frage, wer maßgeblich am Zustandekommen der Alten Hofgerichtsordnung beteiligt gewesen sein könnte, ist also sehr schwierig zu beantworten. Christian Gildhoff will im Wasserzeichen des verwendeten Papiers „die einzig verlässliche Datierungsgrundlage“ für die Entstehungszeit der Hofgerichtsordnung in der uns überlieferte Form sehen, „mithin der Zeitraum zwischen 1430 und 1436“<sup>36</sup>. Ab 1433 ist Ambrosius von Pfullendorf als Nachfolger seines Vaters Stadt- und Hofgerichtsschreiber in Rottweil<sup>37</sup>. Er hat an verschiedenen Stellen der Hofgerichtsordnung mit eigener Hand Ergänzungen vorgenommen<sup>38</sup>, und man könnte ihn deshalb eher noch als seinen Vater zu den infrage kommenden Personen zählen. Die juristischen Kompetenzen, über die Jos verfügte, argumentativ einzusetzen, verfangen insofern nicht, als Ambrosius ohne solche das Hofgerichtsschreiberamt kaum hätte einnehmen können.

Was die theologischen Kenntnisse und literarischen Fähigkeiten Jos' anbetrifft: sie sind außerordentlich, wie die „Fuchsfalle“ und das „Tuchblätterbuch“ bezeugen; sie sind so außerordentlich, dass es nicht angeht, sie als Zeichen einer Intellektualität aufzufassen, die zur Konzeption solcher doch recht schlichten Rechtstexte, wie sie die einzelnen Artikel der Hofgerichtsordnung darstellen, Voraussetzung wäre. Die juristische und die theologische Bildung sind außerdem ohne Belang, wenn es darum geht, eine ältere Vorlage zu übertragen.

Dass die Wasserzeichenanalyse eines Papiers von besonderer Bedeutung für die zeitliche Einordnung seines Gebrauchs sein kann, ist seit der systematischen Sammlung und mit der kritischen Aufbereitung der Wasserzeichenbefunde zunehmend deutlich geworden<sup>39</sup>. Die Beobachtung Johanne Autenrieths, in der Hofgerichtsordnung tauchten Überschrifts-Initialen auf, die bereits Merkmale der

---

<sup>35</sup> Vgl. oben Anm. 4.

<sup>36</sup> GILDHOFF, *Hie Welf* (wie Anm. 8) S. 27.

<sup>37</sup> Ambrosius gehört als Schreiber neben dem Bürgermeister Hanns Friburger und dem Richter Ytel Engelfrieden zu den Bevollmächtigten der Stadt Rottweil, die zu einem königlichen Rechtstag in Basel im Januar 1433 abgeordnet werden. Vgl. GILDHOFF, *Hie Welf* (wie Anm. 8) S. 26, Anm. 60 gegen Ende.

<sup>38</sup> Teil 7,1 und Teil 7,2: fol. Lj<sup>v</sup>; Teil 11,7 (zwei Ergänzungen): fol. Lxxviii<sup>v</sup>.

<sup>39</sup> Sven LIMBECK, *Wozu sammeln wir Wasserzeichen? Vom Nutzen eines Papiermerkmals für Editoren*, in: Martin SCHUBERT (Hg.), *Materialität in der Editionswissenschaft*, Berlin u. a. 2010, S. 27–43, vgl. S. 30 ff., S. 40 f.; Karin SCHNEIDER (wie Anm. 29) S. 112–119, insbesondere S. 112, S. 115 ff.

Fraktur aufwies<sup>40</sup>, lässt aufhorchen und an Karl Stenzel denken, den die „Modernität“ der im eigentlichen Text verwendeten Bastarda dazu veranlasste, dessen Niederschrift „in die Zeit gegen 1450“ anzusetzen<sup>41</sup>. Die Schwierigkeiten, eine Schrift allein aus ihrem Erscheinungsbild zeitlich genauer einzuordnen, sind bekannt; wie man auch zu dem Datierungsvorschlag Stenzels stehen mag, die Tatsache, dass Ambrosius von Pfullendorf den Text der Hofgerichtsordnung ergänzte, lässt Stenzels Einordnung immerhin als möglich erscheinen. Ambrosius von Pfullendorf ist 1453 oder 1454 gestorben<sup>42</sup>; damit ist der terminus ante quem für seine Einträge, aber auch für die Niederschrift der Hofgerichtsordnung insgesamt gegeben. Der Zeitraum in dem sie entstanden sein muss, lässt sich also datengesichert festlegen auf die Jahre zwischen 1430 und 1453/1454; die Eingrenzung auf die Zeit zwischen 1430 und 1436 ist zwar von der Datierung der Wasserzeichen des verwendeten Papiers vorgegeben<sup>43</sup>, rechnete man aber die übliche Toleranz des Verwendungszeitraums von etwa vier Jahren hinzu, käme man bis auf das Jahr 1440, bei großformatigen Kanzleipapieren bis auf das Jahr 1446, und die Möglichkeit, dass Restpapier verwendet wurde schöbe diesen Zeitpunkt weiter hinaus, – wie weit?<sup>44</sup> Die These, dass Stenzels Datierung aufgrund der Wasserzeichenanalyse „als widerlegt gelten dürfte“<sup>45</sup> scheint insofern problematisch; wünschenswert wäre ein weiterer Beleg, der die Bestimmung des Zeitabschnittes 1430–1436 für die Entstehung der Alten Hofgerichtsordnung in der Zeitspanne zwischen 1430 und 1453/1454 stützte.

Ambrosius von Pfullendorf hat im Jahre 1450 einen Text aufgezeichnet, der dem Konvolut theologischer Abschriften seines Vaters vorgebunden ist (Abb. 8)<sup>46</sup>.

<sup>40</sup> Vgl. oben, S. XX.

<sup>41</sup> Karl STENZEL, Rezension zur Edition von GLITSCH/MÜLLER (wie Anm. 7) in: WVjH, Neue Folge, XXX. Jahrgang (1921) S. 208.

<sup>42</sup> Eintrag im Jahrtagsrodel des Heilig-Kreuz-Münsters zu Rottweil: *Item ambrosius von phullendorff vnd her michels von phullendorff sins brüders och irer vordern irer kind vnd aller irer fründ iarzit* [...], Stadtarchiv Rottweil, JT. II (384) fol. 69<sup>v</sup>, nicht datiert. Da Michael, Kammergerichtsschreiber und Notar in der römischen Kanzlei Ks. Friedrichs III., im Dezember 1451 verstarb (vgl. Joh. Ad. KRAUS, Jahrtage des Klosters Inzigkofen, in: Hohenzollerische Jahreshefte 13 [1953] S. 170 Nr. 43: Festlegung des ersten Jahrtags auf den 8. Dez. 1452) und das Stadtschreiberamt ab 1455 neu besetzt ist (GRUBE, Die Verfassung [wie Anm. 6] S. 230), dürfte der Eintrag frühestens auf 1452, eher wohl aber auf 1453 oder 1454 zu datieren sein.

<sup>43</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei GRUBE, Die Verfassung (wie Anm. 6) S. 243 f.; GILDHOFF, Hie Welf (wie Anm. 8) S. 24, S. 27.

<sup>44</sup> Zur Problematik vgl. Alois HAIDINGER, Datieren mittelalterlicher Handschriften mittels ihrer Wasserzeichen, in: Anzeiger der philologisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 139 (2004) S. 5–32, insbesondere S. 14–21.

<sup>45</sup> GILDHOFF, Hie Welf (wie Anm. 8) S. 24.

<sup>46</sup> *Tractatus Bernhardi de moribus Adolescentium*, WLB Stuttgart HB VII 53, fol. 1<sup>r</sup>–4<sup>v</sup>. (Pseudo-Bernhard von Clairvaux, i. e. Johannes Homo Dei, *De ordine vitae et morum institutione*).



Abb. 1: Belagerung Rottweils. Konrad III. hat sich in die Stadt geflüchtet  
(WLB Stuttgart, HB VI 110, fol. Ia<sup>v</sup>, Pergament 40 × 28 cm).



Abb. 2: Belagerung Rottweils. Lothar III. inmitten seines Belagerungsheeres (unten); Verleihung der Hofgerichtsordnung an die Abgesandten der Stadt Rottweil durch Konrad III. (oben) (WLB Stuttgart, HB VI 110, fol. Ib<sup>r</sup>, Papier 40 × 28 cm).





Abb.3: Vorderdeckel des Kodex (WLB Stuttgart, HB VI 110).



Abb. 4: Der hintere Deckel des Kodex (WLB Stuttgart, HB VI 110).

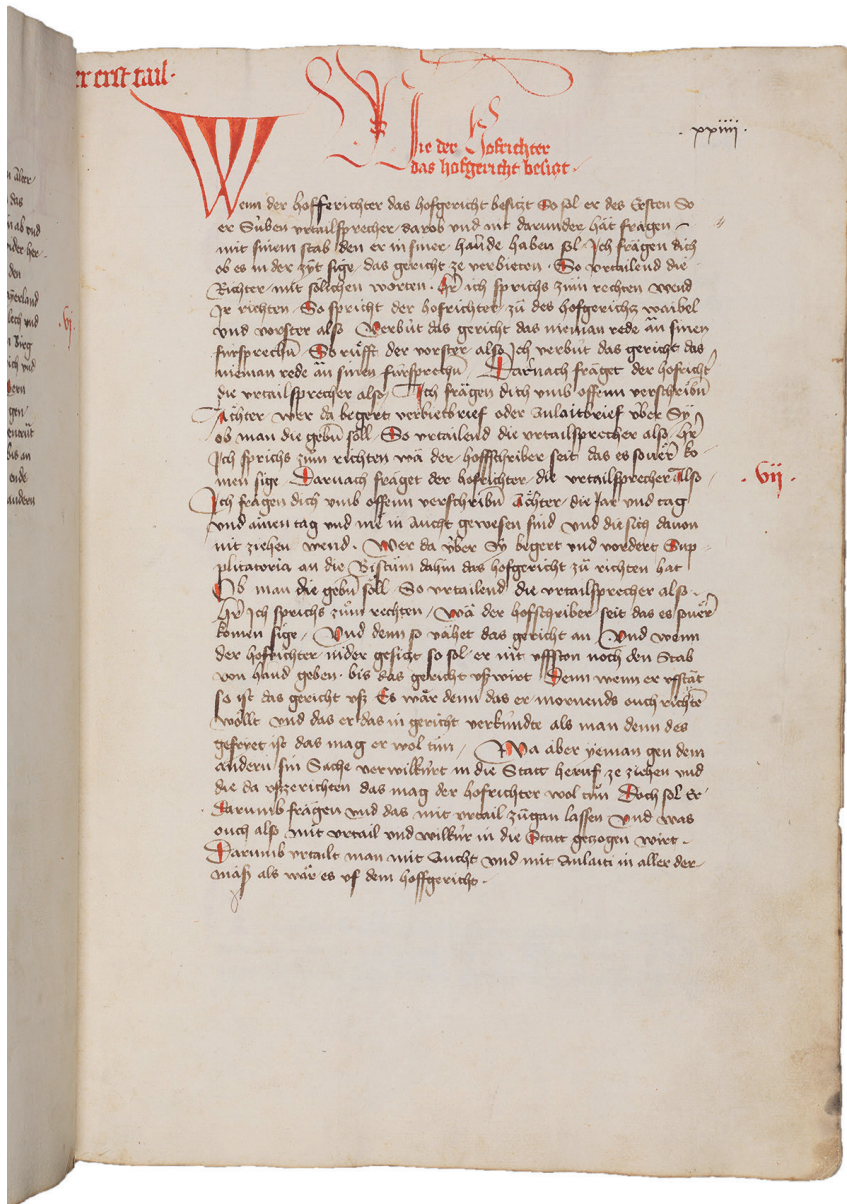


Abb. 5: Hand des Schreibers der Alten Rottweiler Hofgerichtsordnung (WLB Stuttgart, HB VI 110, fol. xxiiii<sup>r</sup>, Papier 40 × 28 cm).

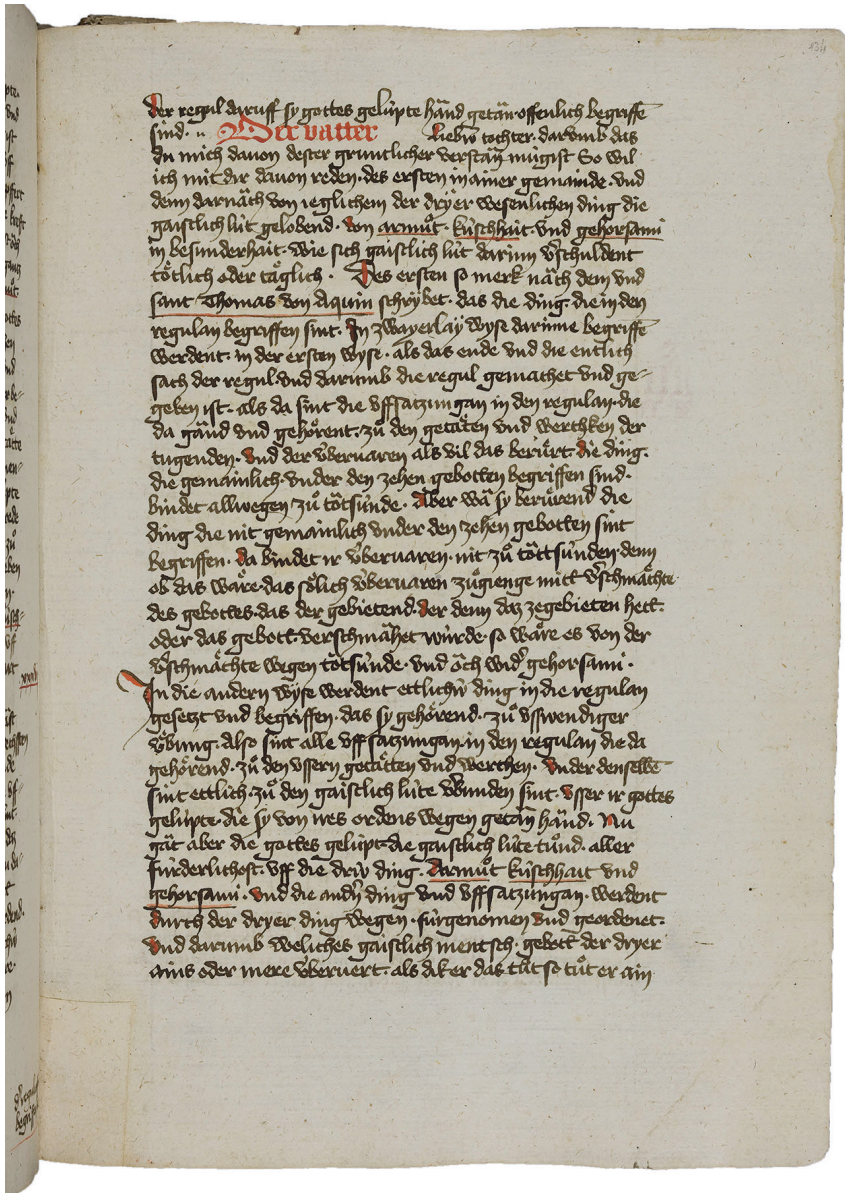


Abb. 6: Hand des Jos von Pfullendorf, deutscher Text (1426/1427)  
(BLB Karlsruhe, Cod. Don. 423, fol. 134<sup>r</sup>, Papier 30 × 21,5 cm).





Obwohl es sich dabei um einen lateinischen Text handelt, ist augenscheinlich, dass der Duktus seiner Hand dem der Hand der Hofgerichtsordnung weitaus mehr ähnelt als der Duktus der Hand seines Vaters, das gilt auch für die Gestalt einzelner Buchstaben oder für den gebrochenen Federzug der Initiale am Textanfang. Stenzel hätte die Abschrift des Ambrosius als Vergleichsbeleg für seine Datierung anführen können, also als Beleg dafür, wie „man“ als Rottweiler Kanzlist „gegen 1450“ schrieb. Allerdings wäre bei einem solchen Vergleich zu berücksichtigen, dass sich der allgemeine Wandel des Schriftbildes im Verlauf der Biographie eines Schreibers mit geschulter Handschrift kaum bemerkbar machen würde. Der Schriftduktus des Ambrosius von Pfullendorf dürfte sich 1447 oder 1441, ja selbst 1436 bei gleichem Schreibanlass nicht wesentlich von dem des Jahres 1450 unterscheiden haben.